

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades
der Großen Kreisstadt Nördlingen
in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 10

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Große Kreisstadt Nördlingen erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades.
- (2) In allen aufgrund dieser Satzung festgelegten Gebühren ist eine anfallende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Hallenschwimmbad und seine Einrichtungen benützt.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) nach § 4 Abs. 1 grundsätzlich mit Beginn der Benützung des Hallenschwimmbades und seinen Einrichtungen,
 - b) oder mit der erstmaligen Benützung des Hallenschwimmbades und seiner Einrichtungen für Inhaber von Zehnerkarten,
 - c) oder mit der Zuweisung der Badezeiten an Gruppen, Vereine, Schulklassen, Kinderheime, Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei u. Ä.
- (2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit ihrem Entstehen fällig.
- (3) Die zur Gebührenerhebung ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig. Zehnerkarten können auch auf andere Personen übertragen werden.

- (4) Die ausgegebenen Saisonkarten gelten von Öffnung des Hallenbades, d. h. in der Regel von Mitte September eines Jahres bis zur Schließung, d. h. in der Regel bis Ende April des darauf folgenden Jahres.

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe mit Badezeiten

- (1) Im Hallenschwimmbad werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tageskarten:

Erwachsene 3,50 €

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,

Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,

Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder

der Ehrenamtskarte 2,10 €

Familie

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche

Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder

(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der

JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder

Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

8,50 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,

Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden

ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte,

wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist.

7,40 €

b) Zehnerkarten:

Erwachsene 29,60 €

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,

Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,

Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder

der Ehrenamtskarte 15,30 €

c) Saisonkarten:

Erwachsene, nicht übertragbar 118,50 €

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,
 Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,
 Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder
 der Ehrenamtskarte
 nicht übertragbar 56,30 €

Familie, nicht übertragbar
 Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche
 Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder
 (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in
 der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder
 Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 175,00 €

Alleinerziehende, nicht übertragbar
 Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und
 deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)
 od. Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 143,70 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,
 Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher
 Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen

Ehrenamtsfamilienkarte
 Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte,
 wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 152,00 €

d) Sonstige:

Schwimmvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Nördlingen haben
 pauschal pro Stunde 50,80 €

Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbandes 1,25 €

Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,60 €

(2) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in
 Begleitung Erwachsener sind.

§ 5

Gebührenbefreiung

Im Einzelfall können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage
 des einzelnen Falles unbillig wäre. Begleitpersonen von gehandicapten Personen haben unter der
 Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis freien Eintritt

§ 6

Sonstiges

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Hallenschwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Saisonkarteninhaber gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

§ 7

Eintrittskarten

- (1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.
- (2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen
 - a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und
 - b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsg Gebühr beanspruchen möchte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 22.03.2018 ihre Gültigkeit.

Nördlingen, den 27.02.2019
Große Kreisstadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister